

DRUCKSACHE - NR. 2026-075

ÖFFENTLICH

Anlagen: 2

Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

- Grundsatzbeschluss zur Einrichtung von Ganztagschulen nach § 4a SchG (GR-Antrag Nr. 37/2025)
- BiB-Angebote nach § 8b SchG als ergänzende Komponente

Kontakt: Herr Giuseppe Spena | Amt für Kinder und Familie
Tel: 07032 / 924-171 | E-Mail: g.spena@herrenberg.de

Bezug:	Nr.	Termin	Ö/N	Art
Verwaltungsausschuss	2026-075	20.07.2026	Ö	zur Vorberatung
Gemeinderat	2026-075	28.07.2026	Ö	zur Beschlussfassung

I. Beschlussantrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den einzelnen Schulen schulspezifische Konzepte für einen Ganztagsbetrieb nach § 4a Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) zu erarbeiten und hierauf individuelle Campus-Lösungen aufzubauen. Diese sind dem Gemeinderat vorzulegen. Die Verwaltung wird ebenfalls beauftragt, auf dieser Basis die konkrete Antragstellung vorzubereiten und einzuleiten.
2. Die Priorität zur Entwicklung schulspezifischer Konzepte für einen Ganztagsbetrieb nach § 4a SchG wird auf die Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule, die Grundschule der Vogt-Heß-Gemeinschaftsschule, die Grundschule am Grafenberg (Kayh-Mönchberg) und die Grundschule Kuppingen gelegt

II. Das Wesentliche im Überblick

Mit dem interfraktionellen Antrag Nr. 37/2025 greift der Gemeinderat die bereits im Masterplan Schulen angelegte Perspektive auf, die Herrenberger Grundschulen schrittweise zu Ganztagschulen weiterzuentwickeln. Ziel bleibt die bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern.

Die Planungsgespräche mit den Grundschulleitungen zeigen, dass alle Grundschulen grundsätzlich den Bedarf sehen, sich in Richtung Ganztag weiterzuentwickeln. Zugleich wurde deutlich, dass ein flächendeckender gleichzeitiger Einstieg in ein einheitliches Modell weder fachlich noch organisatorisch tragfähig ist. Die Grundschulen unterscheiden sich deutlich hinsichtlich Größe, Nachfrage, räumlicher und infrastruktureller Voraussetzungen, Personalressourcen sowie Sozialraum.

Die Verwaltung greift den Gemeinderatsantrag daher auf, schlägt jedoch eine angepasste Umsetzung vor:

- **Gebundene Form statt Wahlform:** Die gebundene Form wird von den Schulleitungen als pädagogisch tragfähiger und organisatorisch besser steuerbar eingeschätzt. Gegen die Wahlform sprechen insbesondere die jährlich erforderliche Mindestzahl an Anmeldungen sowie der zusätzliche Aufwand eines parallelen Halb- und Ganztagsbetriebs bei Räumen, Personal und Organisation.
- **Drei Tage mit sieben Stunden als Einstieg:** Vorgesehen ist ein Einstieg mit drei Tagen á sieben Stunden. Dies ermöglicht einen realistischen Aufbau des Ganztagsbetriebs und erhält zugleich zwei Nachmittage ohne Schulpflicht.
- **Schrittweise Umsetzung:** Der Weg zur tragfähigen Ganztagschule benötigt einen Zeitraum von etwa ein bis zwei Jahren, um Ganztagskonzeptionen und deren Umsetzung innerhalb der jeweiligen räumlichen, personellen und finanziellen Machbarkeit belastbar zu realisieren. Ergänzende BiB-Angebote nach § 8b SchG und sozialräumliche Kooperationen bleiben Bestandteil und runden die Konzeption zu einer Campus-Lösung ab.

Bis 2029/2030 sollen die vier priorisierten Grundschulen in den Ganzttag entwickelt werden. Die Umsetzung erfolgt stufenweise mit zwei Anträgen im Sommer 2027 für einen Betriebsstart 2028/2029 und zwei weiteren Anträgen im Sommer 2028 für einen Betriebsstart 2029/2030; weitere Standorte folgen schrittweise. Die jeweiligen Ergebnisse einschließlich Kosten und Umsetzungsvoraussetzungen werden dem Gemeinderat vor der Antragstellung beim Land standortbezogen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Kostengegenüberstellung zeigt: Die geringste Deckungslücke entsteht bei einer vollständigen Umsetzung über BiB-Angebote nach § 8b SchG, die höchste bei einer vollständigen Umsetzung über Ganztagschulen nach § 4a SchG. Die vorgeschlagene Kombination aus Ganztagschule an drei Tagen mit jeweils sieben Stunden und ergänzenden BiB-Angeboten liegt finanziell dazwischen und verbindet die Kostenperspektive mit den pädagogisch-strukturellen Zielen am ausgewogensten.

Notizen

III. Sachverhalt

1. Leitbild Herrenberg 2035 / Beteiligung

Handlungsfeld	Leitsatz
10: Bildung und Betreuung 	Hochwertige Bildung und Betreuung sowie lebensbegleitendes Lernen für eine nachhaltige Zukunft.
Ziele/Projekte	
Z1: Ausbau einer differenzierten Bildungs- und Betreuungsvielfalt für alle Kinder und Jugendlichen als wesentliche kommunale Daseinsfürsorge durch eine bedarfsgerechte Ergänzung der bestehenden Angebote, gleichermaßen in der Kernstadt und in den Stadtteilen sowie einhergehend mit einer signifikanten Erhöhung des Anteils der Betreuungskapazitäten in freier Trägerschaft, auch zur Positionierung im kommunalen Umfeld. Z3: Koordination und Vernetzung von kommunalen und freien Bildungs- und Betreuungsangeboten auf partnerschaftlicher Ebene. Z10: Ausgestaltung der Rahmenbedingungen von Bildung und Betreuung so, dass Chancengerechtigkeit umgesetzt werden kann P4: Schaffung/Ausbau von Ganztagesangeboten in den Stadtteilgrundschulen (Masterplan Schulen) P26: Schaffung eines Rahmens der Bildungs- und Betreuungsangebote, der die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht	

2. Erläuterungen zum Sachverhalt

2.1. Rechtlicher Hintergrund und Ausgestaltungsmöglichkeiten

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) wurde im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ein stufenweiser greifender Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter verankert. Der Anspruch beginnt ab dem Schuljahr 2026/2027 mit der Klassenstufe 1 und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 auf die Klassenstufen 2 bis 4 ausgeweitet. Er umfasst grundsätzlich acht Stunden täglich an fünf Werktagen. Mit Ausnahme von 4 Wochen gilt dieser Rechtsanspruch auch in den Ferien.

Anders als bei den Rechtsansprüchen für Kinder bis zum Schuleintritt besteht bei Kindern im Grundschulalter bereits ein verbindlicher institutioneller Alltag im Schulsystem, welcher im Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) geregelt ist. Die Grundschule füllt durch schulische Strukturen und Unterricht somit bereits einen Teil des rechtsanspruchsrelevanten Tages. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs liegt daher an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe zu Schule.

Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs kommen aufbauend auf die reguläre Halbtagschule grundsätzlich mehrere Möglichkeiten in Betracht. Neben dem Hort, der aufgrund der Anforderungen und aufgrund der Kosten von der Verwaltung nicht als strategisches Ausbaumodell gewählt wurde, stehen in Herrenberg insbesondere zwei Betriebsformen im Mittelpunkt:

- **Ganztagsschule nach § 4a SchG:** Schulischer Ganzttag, der Förderung in Unterricht und weitere pädagogische Elemente mit Betreuung in einem rhythmisierten Tagesablauf verbindet; für die Ausgestaltung der Ganzttagsschule können die folgenden drei Aspekte flexibel kombiniert werden:

<i>Ganztagsschule...</i>		
<i>an...</i>	<i>mit...</i>	<i>in...</i>
3 Tagen der Woche	7 Stunden	gebundener Form für alle Kinder
4 Tagen der Woche		
5 Tagen der Woche	8 Stunden	Wahlform mit Möglichkeit zur Teilnahme

- **BiB-Angebote nach § 8b SchG:** Kommunale Grundschulkindbetreuung im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe, die mit einer organisatorischen Anbindung zur Grundschule Kinder durch Bildung und Erziehung ebenfalls in ihrer Entwicklung stärkt

In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung einer Grundschule – Halbtags- oder Ganzttagsschule und deren Betriebsform – braucht es für ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot noch die BiB-Angebote als ergänzende Komponente. Die beiden Betriebsformen sind daher nicht alternativ zu betrachten, sondern müssen am jeweiligen Standort sinnvoll ineinandergreifen. Darüber hinaus können diese beiden Bausteine durch Kooperationen mit Dritten, wie beispielsweise Vereine, ergänzt werden.

Im Rahmen des Masterplan Schulen (siehe Drucksache 2021-110) hat der Gemeinderat bereits eine Richtungsentscheidung getroffen, dass ein flächendeckendes Ganztagsangebot aufgebaut werden soll. Dazu wurde die Vision formuliert, alle Grundschulen in Ganzttagsschulen in gebundener Form umzuwandeln. Dabei sollten die Ergebnisse von Machbarkeitsstudien in einen Stufenplan für die sukzessive Einrichtung der Ganzttagsschulen münden.

Mit dem interfraktionellen GR-Antrag Nr. 37/2025 zeigt der Gemeinderat deutlich, dass er an dieser Vision festhält und ihre Umsetzung anstoßen möchte. Die Verwaltung sieht diesen Vorstoß als Chance und greift ihn nach intensivem Austausch mit den Schulen in modifizierter Form auf.

2.2. Bisheriges Vorgehen und Einschätzung der Schulleitungen

Im Rahmen von mehreren Planungsgesprächen im April und Mai 2026 wurde mit den Schulleitungen aller Herrenberger Grundschulen zunächst erörtert, wie die Entwicklung in Richtung einer Ganzttagsschule nach § 4a SchG grundsätzlich eingeschätzt wird, welche Anforderungen mit dem Entwicklungsprozess verbunden sind und welche betrieblichen Rahmenbedingungen als tragfähig bewertet werden.

Die Rückmeldungen der Schulleitungen zeigen, dass die Entwicklung zur Ganzttagsschule grundsätzlich als fachlich und gesellschaftlich notwendiger Schritt eingeordnet wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie auf bessere Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder. Zugleich wurde deutlich, dass die Entwicklung zur Ganzttagsschule nur dann gelingen kann, wenn eine tragfähige pädagogische, personelle, räumliche und schulische Grundlage besteht.

Aus Sicht der Schulleitungen ist eine realistische und standortbezogene Entwicklungsplanung erforderlich. Als zentrale Anforderungen im Entwicklungsprozess wurden insbesondere benannt:

- Entwicklung eines campusbezogenen pädagogischen Konzepts unter Beteiligung der später verantwortlichen Akteure,
- Klärung der räumlichen Voraussetzungen einschließlich Innenräumen sowie Außenflächen, Hallenkapazitäten, Mensa und Nebengebäuden,
- Organisation des Mittagessens als tragendes Element und als Voraussetzung des Ganztags,
- Sicherstellung von tragfähigen Personal- und Vertretungsstrukturen*,
- Klärung der Kooperation mit BiB-Angeboten sowie außerschulischen Partnern und Schulsozialarbeit,
- Unterstützung der Schulleitungen bei Koordination, Ressourcenmanagement und Steuerung,
- Einbindung der Familien zur Sicherung von Akzeptanz und Transparenz,
- Berücksichtigung von Gewaltschutz und Sozialraumbezügen.

** Die Grundschulen und insbesondere sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren sind ebenfalls stark von den Auswirkungen des Fachkräftemangels betroffen. Dies betrifft nicht nur die Verfügbarkeit von Lehrkräften, sondern auch die Organisation von Vertretung, Aufsicht, pädagogischer Ergänzung und Kooperation im Ganztagsbetrieb. Eine Ausweitung in den Nachmittag intensiviert diese Herausforderung.*

Hierfür wird ein Entwicklungszeitraum von ein bis zwei Jahren als sachgerecht eingeschätzt. Das pädagogische Konzept sollte dabei nicht abstrakt erstellt werden, sondern zeitnah in eine umsetzbare Praxis münden. Die Antragstellung sollte daher nur dort und zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen mit hinreichender Verlässlichkeit vorliegen. In den Planungsgesprächen haben sich diesbezüglich drei unterschiedliche Ausgangslagen gezeigt:

- **Große Grundschulen in der Kernstadt mit tragfähiger Ausgangslage:** Bei den größeren Grundschulen in der Kernstadt werden die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Ganztagschule grundsätzlich günstiger eingeschätzt. Aufgrund der Schülerzahlen, der vorhandenen Strukturen und der höheren Nachfrage erscheint der organisatorische Aufwand zudem besser bewältigbar. Aus pädagogischer Sicht wird insbesondere die gebundene Form befürwortet, da hierdurch auch Kinder aus Familien mit geringeren Bildungs- und Teilhabechancen verlässlich erreicht werden.
- **Grundschulen in den Stadtteilen mit kleinteiliger Bedarfsstruktur:** Bei den Grundschulen in den Stadtteilen wird die Wahlform aufgrund der geringeren Schülerzahlen und der damit verbundenen Unsicherheit, dauerhaft eine ausreichende Zahl an Anmeldungen zu erreichen, überwiegend als wenig tragfähig eingeschätzt. Zugleich ist davon auszugehen, dass die gebundene Form aufgrund der dörflichen Strukturen und der teilweise geringeren Betreuungsbedarfe auf Vorbehalte stoßen kann. Hinzu kommen ein hoher organisatorischer Aufwand sowie teilweise noch fehlende räumliche Voraussetzungen, insbesondere für die Mittagessensversorgung.
- **Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit besonderen Rahmenbedingungen:** Für die Albert-Schweitzer-Schule als sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum gelten besondere Voraussetzungen. Die Bedarfe der Kinder und Familien sowie die Anforderungen an den schulischen Ganztags unterscheiden sich deutlich von den übrigen Standorten. Im vorhandenen Gebäude lässt sich ein Ganztagsbetrieb zudem nur schwer abbilden; eine Umsetzung ist daher

ohnehin erst im Zusammenhang mit dem Neubau realistisch. Aufgrund der besonderen Bedarfe der Kinder wird eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem städtischen Betreuungspersonal als tragfähiger eingeschätzt als der vorrangige Einsatz von wechselnden Kooperationspartnern.

Insgesamt zeichnet sich bei den Schulleitungen eine deutliche Tendenz zur gebundenen Form ab. Diese wird als pädagogisch tragfähiger bewertet, da erst sie überhaupt einen rhythmisierten Ganztag ermöglicht, der die pädagogischen Vorteile der Ganztagschule verwirklicht sowie verbindlichere Strukturen schafft und die Entwicklung eines verlässlichen Ganztagskonzepts unterstützt. Für einen Einstieg wird überwiegend ein Ganztagsbetrieb an drei Tagen mit sieben Zeitstunden als realistische erste Entwicklungsstufe angesehen.

Die Rückmeldungen aus der Elternschaft werden von den Schulen differenziert wahrgenommen. Einerseits besteht ein erkennbarer Bedarf an verlässlicher Betreuung, wobei die gebundene Variante als pädagogisch sinnvoll betrachtet wird. Andererseits besteht der Eindruck, dass viele Familien eher flexible Betreuungsmodelle bevorzugen oder eine Betreuung bis in den frühen Nachmittag als ausreichend ansehen. Diese Rückmeldungen sind jedoch nicht abschließend repräsentativ zu bewerten, sondern stellen lediglich eine erste Indikation dar.

Insgesamt sind diese genannten Aspekte im Rahmen der standortbezogenen Entwicklungsplanung zu betrachten und abschließend mit der Schulkonferenz abzustimmen.

2.3. Einschätzung der Verwaltung

Die zentrale kommunale Aufgabe besteht darin, den Rechtsanspruch von Kindern im Grundschulalter bedarfsgerecht, standortbezogen und verlässlich zu erfüllen. Durch den interfraktionellen GR-Antrag Nr. 37/2025 rücken die Ganztagschulen nach § 4a SchG dabei in den Fokus. Mit der gesetzlichen Verankerung der Betreuungsangebote in kommunaler Trägerschaft in § 8b SchG wurde jedoch auch eine Grundlage geschaffen, die vorhandenen Strukturen der Grundschulkindbetreuung rechtsanspruchserfüllend einzusetzen. Für die Verwaltung bedeutet dies, dass die bestehenden BiB-Angebote nicht vollständig ersetzt werden müssen, sondern mit gezielten qualitativen Anpassungen als ergänzende Komponente ebenfalls für die Umsetzung des Rechtsanspruchs herangezogen werden können.

a) Anforderungen und Voraussetzungen

Die Ergebnisse der Planungsgespräche mit den Schulleitungen zeigen aus Sicht der Verwaltung, dass die konzeptionelle Entwicklung von Ganztagschulen sorgfältig vorbereitet werden muss. Die **infrastrukturellen Anforderungen** stellen auch den Schulträger vor erhebliche planerische, organisatorische und finanzielle Herausforderungen.

- Es sind die räumlichen Voraussetzungen im Allgemeinen in den Blick zu nehmen. Insbesondere in älteren Schulgebäuden fehlen teilweise Differenzierungs- und Mehrzweckräume; der Ganztagsbetrieb erhöht den Bedarf an flexibel nutzbaren Flächen. Zusätzlich müssen ausreichend Betreuungsräume für Zeiten außerhalb des Unterrichts gesichert werden.
- Die verlässliche Mittagessensversorgung ist darüber hinaus eine zentrale Voraussetzung für den Ganztagsbetrieb. Neben geeigneten Küchen- und Essensbereichen sind ausreichende Kapazitäten, tragfähige Abläufe sowie der erforderliche Personaleinsatz für Küche und Aufsicht zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung ist standortbezogen zu prüfen.

- Für den laufenden Ganztagsbetrieb sind zudem Personal- und Sachmittel für die standortbezogene Ganztagskoordination erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Organisation außerschulischer Angebote, die Einbindung von Jugendbegleitern sowie die Finanzierung von Sachmitteln und Honoraren.

Die **infrastrukturellen Voraussetzungen** unterscheiden sich deutlich zwischen den einzelnen Standorten. Je nach Campus sind Anpassungen im Bestand, veränderte Raumnutzungen oder bauliche Maßnahmen erforderlich. Diese Bedarfe sind frühzeitig in die schulspezifische Konzeptentwicklung einzubeziehen und im weiteren Verfahren standortbezogen zu konkretisieren.

Von den Schulleitungen wurde kritisch hinterfragt, ob Anträge auf Einrichtung von Ganztagsschulen vor dem Hintergrund fehlender Lehrerwochenstunden genehmigt werden oder ob für Lehrerwochenstunden bei genehmigten Anträgen dann auch eine adäquate Lehrerversorgung gewährleistet ist. Außer Frage steht, dass beide Aspekte im Personaleinsatz eine Herausforderung darstellen. Im ersten Gespräch mit dem Staatlichen Schulamt Böblingen bestand Einigkeit darüber, dass es keine Option ist, aufgrund der befürchteten Lehrkräfteknappheit gar keinen Antrag auf eine Ganztagsschule zu stellen. Die Verwaltung hat eine weitere Klärung mit dem Staatlichen Schulamt bereits angestoßen.

b) Richtungsentscheidung zur Weiterentwicklung der Grundschulen

Die Schulleitungen vertreten einhellig die Auffassung, dass die **gebundene Form** pädagogisch die tragfähigsten Voraussetzungen für einen verlässlichen Ganztagsgrundschulbetrieb bietet und auch nur diese organisatorisch leistbar ist. Sie ermöglicht einen verbindlichen Tagesablauf, klare organisatorische Strukturen und eine bessere Verzahnung von Unterricht, Förderung und ergänzenden Angeboten. Zugleich ist sie im Schulalltag besser steuerbar. Der Antrag des Gemeinderats verfolgt mit der Wahlform das nachvollziehbare Ziel, Familien ein möglichst hohes Maß an Flexibilität zu erhalten. Gegen eine Umsetzung der Wahlform spricht insbesondere, dass für den Ganztagsbetrieb jährlich eine ausreichende Zahl an Anmeldungen erreicht werden muss. Vor allem an kleineren Grundschulstandorten ist nicht verlässlich absehbar, dass dauerhaft mindestens eine Ganztagsgruppe zustande kommt. Auch an größeren Standorten führt die gleichzeitige Organisation von Halb- und Ganztagsbetrieb zu zusätzlichen Anforderungen an Räume, Personal und Tagesstruktur.

Die möglichen Auswirkungen der gebundenen Form auf Vereine, Ehrenamt und gewachsene Strukturen im Sozialraum sind in die Abwägung einzubeziehen. Bei einem Einstieg mit dem **kleinsten vorgesehenen Umfang, also 3 Tagen mit jeweils 7 Stunden**, endet der gebundene Ganztag jedoch bereits am frühen Nachmittag. Zugleich erlauben zwei nicht schulpflichtige Nachmittage in der Woche, dass Familien eine Flexibilität in der familiären Alltagsgestaltung erhalten bleibt. Ergänzend sollen Kooperationen mit Vereinen, Kultur- und Bildungseinrichtungen dazu beitragen, außerschulische Angebote in den Ganztag einzubinden und den Zugang der Kinder zu Vereins- sowie Freizeitangeboten und damit zu zusätzlichen Bildungs- und Erfahrungsräumen zu erhalten.

Die **BiB-Angebote** sind auch in Zukunft nicht nachrangig zu betrachten. Sie bleiben für die Erfüllung des Rechtsanspruchs ein wesentlicher Baustein, insbesondere für ergänzende Betreuungszeiten, Übergangsphasen sowie für die Ferienbetreuung. Auch an Standorten mit Ganztagsschule werden BiB-Angebote benötigt, um zeitliche und inhaltliche Bedarfe abzudecken, die durch den schulischen Ganztagsbetrieb nicht vollständig erfasst werden. Die notwendige Anpassung der BiB-Angebote wird in einer gesonderten Drucksache dargestellt.

Vor diesem Hintergrund wird die gebundene Variante mit 3 Tagen und jeweils 7 Stunden, ergänzt um kommunale Betreuung als **grundsätzlich vorzugswürdige Richtungsentscheidung bewertet**. Die

Ganztagsschule nach § 4a SchG als zentraler Baustein und die BiB-Angebote nach § 8b SchG als ergänzender Baustein sollen miteinander verbunden werden, wobei beide Betriebsformen unterschiedliche Funktionen von Bildung, Erziehung und Betreuung erfüllen, die konzeptionell aufeinander bezogen werden sollen. Unter Einbindung außerschulischer Kooperationspartner aus dem Sozialraum wird der Ganztag zu einer tragfähigen Campus-Lösung abgerundet. Im Ergebnis soll dieser Ansatz auch zu einem zusammenhängenden Tagesablauf führen, der organisatorische und systematische Unterschiede der einzelnen Bausteine überwindet. Ein Besuch der zertifizierten Lorenz-Oken-Ganztagsschule in Bohlsbach - Offenburg gemeinsam mit einem Teil des Kuppinger Grundschulteams hat gezeigt, dass diese Vision gelingend umgesetzt werden kann. Diese gebundene Ganztagsschule wurde über mehrere Jahre hinweg konzeptionell, organisatorisch und infrastrukturell im Bestand weiterentwickelt. Heute arbeiten alle Akteure bestehend aus Lehrkräften, Betreuungskräften und außerschulischen Partner vorbildlich für einen gelingenden Ganztag zusammen.

Die konkrete Ausgestaltung ganztägiger Bildung und Betreuung für Grundschulkinder bleibt einer standortbezogenen Prüfung vorbehalten. Die Entwicklung einer Ganztagsschule kann nicht durch die Übertragung eines einheitlichen Modells auf alle Standorte erfolgen. Die Grundschulen unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich ihrer Größe, ihrer räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen, ihrer Sozialräume - städtische und dörfliche Strukturen - sowie der jeweiligen Bedarfe von Kindern und Familien. Hinzu kommen begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen bei Grundschulen und Träger, die eine gleichzeitige Entwicklung aller Standorte nicht zulassen. Die Einschätzung der Schulleitungen, dass ein tragfähiger Entwicklungsprozess in der Regel ein bis zwei Jahre benötigt, wird von der Verwaltung geteilt. In diesem Zeitraum sind die pädagogische Konzeption, die betrieblichen Rahmenbedingungen, die räumlichen Gegebenheiten inklusive Mensa und Sporthallen, der Personaleinsatz sowie die Einbindung außerschulischer Partner standortbezogen zu klären. Ein schrittweises Vorgehen ermöglicht es, ganztägige Strukturen bedarfsgerecht aufzubauen, ohne Grundschulen, Trägerstrukturen, Kooperationspartner zu überfordern.

c) Beauftragung der Verwaltung

Für die weitere Entwicklung der ganztägigen Bildung und Betreuung für Grundschulkinder in Herrenberg soll den Grundschulen daher kein einheitliches Modell von der Verwaltung vorgegeben werden. Die Verwaltung soll vielmehr mit der Entwicklung von schulspezifischen Konzepten zur Umsetzung eines Ganztagsbetriebs nach § 4a SchG beauftragt werden, die dem Gemeinderat - im Vorfeld der Antragstellung beim Land - jeweils im Sommer 2027 bzw. 2028 zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden (siehe hierzu 3. Umsetzung). Darauf aufbauend soll die Verwaltung mit der Entwicklung von standortbezogenen Lösungen beauftragt werden, die diese Ganztagsschule nach § 4a SchG und die BiB-Angebote nach § 8b SchG sowie sozialräumliche Kooperationen als jeweils eigenständige Komponenten auf einem Campus bedarfsgerecht verbinden. Diese Campus-Lösungen sollen den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter insgesamt beantworten und innerhalb der jeweiligen organisatorischen, personellen und räumlichen Machbarkeit vorangetrieben werden.

Für die Entwicklung der schulspezifischen Konzepte eines Ganztagsbetriebs nach § 4a SchG wird eine dementsprechende Priorisierung von einzelnen Standorten als erforderlich bewertet. Die Priorität soll zunächst auf die Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule und die Grundschule der Vogt-Hess-Gemeinschaftsschule (Kernstadt) sowie auf die Grundschule am Grafenberg (Kayh-Mönchberg) und die Karl-Kühnle-Grundschule (Kuppingen) gelegt werden; diese Standorte sind gut im Stadtgebiet verteilt und weisen grundsätzlich die besten räumlichen Voraussetzungen für einen Ganztagsbetrieb auf.

Die Priorisierung bedeutet keinen Ausschluss von anderen Standorten für den Ganztagsbetrieb nach § 4a SchG, sondern dient lediglich der plan- und steuerbaren sowie ressourcenbewussten Bearbeitung des Gesamtprozesses. Falls sich bei den hier nicht priorisierten Schulen außerplanmäßig eine Möglichkeit zur Einrichtung einer Ganztagschule ergibt, ist die Verwaltung selbstverständlich offen hierfür.

Mit dem vorgesehenen Vorgehen wird der Grundgedanke des interfraktionellen GR-Antrags Nr. 37/2025 aufgegriffen. Die Entwicklung von Ganztagschulen wird nicht grundsätzlich begrenzt, sondern stufenweise und auf Grundlage der jeweiligen Machbarkeit umgesetzt. Die ersten Campus-Lösungen ermöglichen es, Erfahrungen mit Nachfrage, Akzeptanz und Umsetzungsqualität zu gewinnen. Darauf aufbauend kann bewertet werden, an welchen weiteren Standorten ein Ausbau sinnvoll und erforderlich ist. So bleibt die flächendeckende Perspektive erhalten, ohne bereits zum jetzigen Zeitpunkt Strukturen zu schaffen, deren Bedarf und Tragfähigkeit noch nicht abschließend beurteilt werden können.

3. Umsetzung

Nach positiver Beschlussfassung wird die Verwaltung gemeinsam mit den priorisierten Grundschulen in die standortbezogene Entwicklung der schulspezifischen Konzepte eines Ganztagsbetriebs nach § 4a SchG einsteigen. Gleichzeitig werden die BiB-Angebote nach § 8b SchG so angepasst, dass der Rechtsanspruch im Übergang bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen erfüllt werden kann, bis schließlich beide Betriebsformen in der Campus-Lösung aufeinander abgestimmt zum Tragen kommen.

Die Entwicklung folgt folgendem allgemeinen Prozess:

Prozessschritt	Inhalt
1) Konzeptentwicklung (bis Juni eines Jahres)	- Analyse der Ausgangslage, betriebliche Rahmenbedingungen und finale Klärung von Variante und Umfang der Ganztagschule - Gemeinsame Entwicklung einer tragfähigen Ganztagskonzeption der einzelnen Grundschulen mit - einem rhythmisierten Tagesablauf zur Förderung der Kinder - Einbindung von BiB-Angebot und außerschulischen Kooperationspartnern - Unterstützungsmöglichkeiten, wie z.B. Fachberatung aus Schulentwicklung und Kinder- und Jugendhilfe sowie Austausch mit bestehenden Ganztagschulen in Baden-Württemberg Dabei: Anhörung der Schulkonferenz und abschließende Beschlussfassung zur pädagogischen Ganztagskonzeption durch die Gesamtlehrerkonferenz (Kompromiss)-Lösungen für räumliche, personelle, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen - Vorbereitung des Antrags zur Einrichtung einer Ganztagschule durch den Schulträger
2) Beteiligung und Antragstellung (bis Oktober eines Jahres)	- Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt - Anhörung der Schulkonferenz durch den Schulträger - Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschluss (immer vor Sommerpause): Darstellung der schulspezifischen Campus-Lösung mit Kosten, Ressourcenbedarf, Zeitplan und Umsetzungsvoraussetzungen

	• Antragstellung beim Staatlichen Schulamt (immer im Oktober für das Folge-Schuljahr)
3) Inbetriebnahme (zum darauffolgenden Schuljahr)	• Vorbereitung des Betriebs-Starts und letzte organisatorische Schritte in der Umsetzung des Ganztagskonzept • Start des Ganztagsbetriebs innerhalb der Campus-Lösung

Auf diesem Weg sollen die vier priorisierten Schulen bis zum Beginn des Schuljahres 2029/2030 zu Ganztagsschulen entwickelt werden. Die Umsetzung ist in zwei Runden vorgesehen: Für die ersten beiden priorisierten Standorte sollen die Anträge im Sommer 2027 vorliegen und für einen Betriebsstart zum Schuljahr 2028/2029 gestellt werden. Für zwei weitere priorisierte Standorte soll die Antragstellung im Sommer 2028 mit dem Ziel eines Betriebsstarts zum Schuljahr 2029/2030 erfolgen. Die dargestellte Zeitschiene steht unter dem Vorbehalt der fachlichen, räumlichen, personellen, organisatorischen und finanziellen Machbarkeit sowie der erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen. Die Grundschulen in Affstätt, Oberjesingen, Gültstein und Haslach sowie die Grundstufe der Albert-Schweitzer-Schule werden zu einem späteren Zeitpunkt für weitere Ganztagsgrundschulstandorte nach § 4a SchG in den Blick genommen.

Für die priorisierten Standorte bestehen unterschiedliche räumliche und infrastrukturelle Ausgangslagen. Diese sind im Rahmen der schulspezifischen Konzeptentwicklung weiter zu konkretisieren und bilden eine wesentliche Grundlage für die jeweilige Umsetzungsplanung:

- **Pfalzgraf-Rudolf-Schule:** Das Mittagessen kann über die Mensa Längenholz abgebildet werden; Abläufe und Kapazitäten müssen für mehr Kinder geprüft und gegebenenfalls für das gesamte Schulzentrum angepasst werden.
- **Grundschule der Vogt-Hess-Gemeinschaftsschule:** Das Mittagessen kann über die Mensa Markweg erfolgen; auch hier sind Abläufe und Kapazitäten für das gesamte Schulzentrum zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- **Grundschule Kuppingen:** Eine Essenslösung ist im Rahmen des BiB-Angebots ohnehin schon in Planung; zusätzliche Räume für den Ganztagsbetrieb müssen im Bestand geklärt werden.
- **Grundschule am Grafenberg (Kayh-Mönchberg):** Der Neubau ist bereits für einen Ganztagsbetrieb einschließlich Küche und Essensbereich geplant.

4. Ressourceneinsatz

Die Einrichtung der einzelnen Ganztagsschulen nach § 4a SchG wird zu späteren Zeitpunkten über standortbezogene Drucksachen eingebracht. Erst dort können die konkreten Kosten für die Einrichtung und Umsetzung sowie den laufenden Betrieb belastbar dargestellt werden. Für die hier vorliegende Grundsatzentscheidung wurde eine exemplarische Gegenüberstellung der Kosten (siehe [Anlage 1](#)) erstellt, die die voraussichtlichen Kosten des Betriebs nach § 4a SchG und § 8b SchG aus Sicht des Trägers sowie die jeweiligen Kostenfolgen für Familien darstellt.

Die Personalkosten für die Programmkoordination zur Umsetzung des Rechtsanspruchs sind bereits im Haushalt berücksichtigt. Dies umfasst auch die Steuerung der Entwicklungsprozesse hin zu möglichen Ganztagsschulen und Campus-Lösungen.

Darüber hinaus gibt es für die Ganztagskoordination zusätzliche Personalbedarfe. Für die Einbindung außerschulischer Kooperationspartner können zudem Sachmittel, Honorare und ergänzende kommunale Finanzierungsanteile erforderlich werden. Die für die Einbindung außerschulischer Kooperationspartner notwendigen Ressourcen werden nach Abschluss einer Pilotphase in einer gesonderten Drucksache zur Kooperation im Ganzttag dargestellt und dem Gemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung vorgelegt.

Investitionsförderungen standen über das aus Bundesmitteln finanzierte Investitionsprogramm Ganztagsausbau zur Verfügung. Aus diesem Förderprogramm wurde der Investitionskostenzuschuss für den Ganztagsbereich der neu zu errichtenden Grundschule am Grafenberg in Kayh-Mönchberg gewährt. Das Förderprogramm ist inzwischen ausgeschöpft. Ergänzend stellt das Land weiterhin Fördermittel zur Verfügung. Hier sind noch Mittel verfügbar, sodass weiterhin Förderanträge gestellt werden können. Mögliche Förderungen, insbesondere für erforderliche bauliche Maßnahmen, werden standortbezogen geprüft.

Die exemplarische Kostengegenüberstellung in der Anlage zeigt, dass bei einer vollumfänglichen Abdeckung des Rechtsanspruchs an fünf Tagen mit jeweils acht Stunden die geringste Deckungslücke im laufenden Betrieb bei einer Umsetzung über BiB-Angebote nach § 8b SchG entsteht. Die größte Deckungslücke ergibt sich hingegen bei einer vollständigen Umsetzung über den Ganztagsgrundschulbetrieb nach § 4a SchG.

Die vorgeschlagene Kombination aus Ganztagsgrundschule nach § 4a SchG an drei Tagen mit jeweils sieben Stunden und ergänzenden BiB-Angeboten nach § 8b SchG liegt finanziell zwischen diesen beiden Varianten. Sie wird daher als sachgerechter Weg bewertet, weil sie die finanziellen Anforderungen und die im Sachverhalt dargestellten pädagogisch-strukturellen Zielsetzungen bestmöglich miteinander verbindet.

IV. Anlagen:

Anlage 1	Ö	Exemplarische Kostengegenüberstellung
Anlage 2	Ö	Interfraktioneller Antrag Nr. 37/2025

Nico Reith
Oberbürgermeister

Andrea Gerster
Amt für Kinder und Familie

Guisepppe Spena
Amt für Kinder und Familie

Stefan Metzing
Erster Bürgermeister

Johannes Roller
Amt für Schule, Sport, Jugend
und Soziales

Julia Monnier
Amt für Schule, Sport,
Jugend und Soziales